



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit
Herrn Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl
Maximilianeum
81627 München

Referent: Bernd Buckenhofer
Telefon (089) 29 00 87-14
Telefax (089) 29 00 87-64
E-Mail: bernd.buckenhofer@bay-staedtetag.de
Az. A 941/01-001-002
Nr. 214/99 Bu/Mü

München, 19. Oktober 2006

**Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 174 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag;
hier: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts (Drs. 15/6303)**

- Ihr Schreiben vom 28.09.2006, Az. P II I/G-3201-458 -

Sehr geehrter Herr Dr. Kreidl,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

1. Wir bedauern, dass im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in den bayerischen Kommunen keine verbindliche einheitliche Buchführung in den Gemeinden vorgesehen ist. Gegenüber der freiwilligen Einführung wäre eine Einführung der kommunalen Doppik in allen Gemeinden mit einer Übergangsfrist von längstens zehn Jahren vorzuziehen. Im Konsultationsverfahren nach dem Konnexitätsprinzip wäre auch ein Eigeninteresse der Kommunen an einem modernisierten Rechnungswesen zu berücksichtigen.
2. Es fehlt eine Aussage über die Finanzierung der Einführung. Auch eine freiwillige Einführung verursacht bei den betroffenen Kommunen Kosten, die über das Eigeninteresse hinausgehen. Wenn der Staat ernsthaft eine Umstellung erwartet, muss er diese durch Mitfinanzierung befördern.
3. Die in Art. 102 a GO vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage eines umfassenden konsolidierten Jahresabschlusses wird abgelehnt. Grundsätzlich sollte in die Gemeindeordnung keine Verpflichtung zur Konsolidierung aufgenommen werden, solange die Doppik nicht in allen Kommunen eingeführt ist. Es genügt daher eine Regelung, dass die Konsolidierung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann. Sollte es bei einer Konsolidierungspflicht bei freiwilliger Einführung der Doppik bleiben, müsste eine zumindest zehnjährige Übergangsfrist gelten, die die Vorlage eines konsolidierten Jahresabschlusses erst vom zehnten Haushaltsjahr nach Einführung der Doppik und des Inkrafttretens des Gesetzes vorsieht. Außerdem sollte die Konsolidierungspflicht auf die Stadt und ihre Eigenbetriebe beschränkt werden. Eine umfassende Konsolidierungspflicht würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, der in keinem Verhältnis zu evtl. über die jetzt schon

vorzulegenden Beteiligungsberichte und Wirtschaftspläne hinausgehenden Erkenntnismöglichkeiten steht. Außerdem sollte in Art. 102 a Abs. 3 GO der Teilsatz „... ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen ...“ gestrichen werden, da als Form der Finanzierungsrechnung in der kommunalen Doppik die Finanzrechnung statt der Kapitalflussrechnung gewählt wurde und ansonsten die Kommune für die Konsolidierung eine weitere Finanzierungsrechnung erstellen müsste. Eine Überleitung der Finanzrechnung in eine Kapitalflussrechnung ist mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden.

4. Für diejenigen Kommunen, die bereits jetzt mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens weit fortgeschritten sind, ist die Aufnahme einer Bestandsschutzregelung in den Kommunalgesetzen erforderlich, die diesen Kommunen die Sicherheit für den Bestand abweichender örtlicher Regelungen gibt. Es muss insbesondere verbindlich geregelt werden, dass diese Kommunen bei der Erstbewertung von der Vorschrift des Art. 74 Abs. 4 Satz 1 GO und generell von Art. 102 a GO abweichen können. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass es in der KommHV-Doppik eine weiterführende Öffnungsklausel geben wird, die einen längerfristigen Bestandsschutz für abweichende örtliche Regelungen der Pilotkommunen vorsieht, wenn diese Kommunen den finanzstatistischen Anforderungen genügen und ein in sich schlüssiges kommunales Rechnungswesenkonzept aufweisen.
5. In den Kommunalgesetzen sollte eine konkrete Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen getroffen werden. Dazu wird vorgeschlagen, Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GO um die Bildung und Auflösung von Rücklagen zu ergänzen.
6. In Art. 76 Abs. 2 GO sollte der Teilsatz „... und unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung ...“ gestrichen werden, da der abschließende Katalog der Rückstellungen in der KommHV-Doppik enthalten sein wird.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Knäusl
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied